

sterrates vom 29. September 1966* beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,

— keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt,

wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften und private Betriebe des Schirmmacherhandwerks (im folgenden als Handwerksbetriebe bezeichnet). Sie gilt ferner für die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und für die Einkaufs- und Liefergenossenschaften dieses Handwerkszweiges.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Handwerksbetriebe, die serienmäßig Schirme herstellen.

§ 2

Preise für Lieferungen und Leistungen

(1) Die Abgabepreise der im § 1 Abs. 1 genannten Handwerksbetriebe bleiben auch nach Inkrafttreten der Preisanordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bestehen.

(2) Für die Preisbildung und Preisberechnung gelten weiterhin die am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften.

§ 3

Grund- und Hilfsmaterial

(1) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 Abs. 1 beziehen Grund- und Hilfsmaterial zu den für sie nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 unverändert geltenden Preisen:

- von den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und den Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften,
- textiles Material von den Herstellerbetrieben bzw. von dem Versorgungskontor Industrietextilien,
- Schirmersatzteile aus Metall von den Herstellerbetrieben.

(2) Beziehen Handwerksbetriebe außer den im Abs. 1 genannten Lieferungen Grund- und Hilfsmaterial direkt von Herstellerbetrieben bzw. vom Produktionsmittelhandel, so erfolgt der Bezug zu neuen Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967. Die sich aus dem Bezug zu neuen Industriepreisen ergebenden Preisdifferenzen werden bei den Handwerksbetrieben nach § 4 ausgeglichen.

§ 4

Preisausgleich

(1) Preisdifferenzen, die bei den Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks dadurch entstehen, daß sie Grund- und Hilfsmaterial zu neuen Preisen der Industriepreisreform beziehen und zu alten Preisen (Stand 31. Dezember 1966) an die

Handwerksbetriebe zu liefern haben, sowie Preisdifferenzen, die private Handwerksbetriebe für Direktbezüge (vom Hersteller oder Produktionsmittelhandel) über die Einkaufs- und Liefergenossenschaften gemäß Abs. 2 verrechnen, werden durch den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgeglichen.

(2) Private Handwerksbetriebe, die Grund- und Hilfsmaterial direkt vom Hersteller oder vom Produktionsmittelhandel zu neuen Preisen beziehen, können die sich aus der Weiterberechnung zu alten Preisen ergebenden Differenzen mit ihrer örtlich zuständigen Einkaufs- und Liefergenossenschaft oder unmittelbar mit dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgleichen.

(3) Preisdifferenzen, die bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks aus dem Bezug von Gründung Hilfsmaterial zu neuen Preisen der 3. Etappe der Industriepreisreform entstehen, werden durch den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgeglichen.

(4) Die Betriebe nach den Absätzen 1 bis 3 führen den Preisausgleich mit dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — monatlich durch, soweit durch den Leiter der Abteilung Finanzen auf Antrag der Betriebe nicht andere Fristen festgelegt werden. Sie haben hierzu eine Abrechnung, getrennt nach Zu- und Abführungen, bis zum 15. des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — einzureichen.

(5) Die Betriebe erhalten den Preisausgleich innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Abrechnung vom Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — überwiesen. Es ist zulässig, diese Beträge mit anderen finanziellen Verpflichtungen aufzurechnen.

(6) Ergibt sich nach Aufrechnung zwischen Mehr- und Minderaufwendungen für die Betriebe eine Verpflichtung zur Abführung von Differenzbeträgen, so sind diese Beträge bis zum 15. Werktag des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — abzuführen.

§ 5

Bewegliche Anlagegegenstände

Die im § 1 Abs. 1 aufgeführten Betriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände (z. B. Maschinen, Werkzeuge u. ä.) zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform (Stand 1. Januar 1967).

§ 6

Neubauleistungen und Baureparaturen

Betriebe gemäß § 1, die Neubauleistungen und Baureparaturleistungen in Anspruch nehmen, erhalten — entsprechend einer für die Bauwirtschaft getroffenen gesonderten Regelung — diese Leistungen durch die bausausführenden Betriebe zu den 1966 geltenden Baupreisen berechnet.

§ 7

Transporttarife

(1) Sofern Betriebe gemäß § 1 auf Grund der für sie geltenden Preisbildungsbestimmungen berechtigt sind, Bezugskosten gegenüber ihren Abnehmern weiterzurechnen, dürfen zur Beibehaltung der von den Abnehmern bisher gezahlten Preise die Bezugskosten nur in der 1966 anteilig kalkulierten Höhe berechnet werden.

* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung. Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711)